Satzung Region Lahn-Dill-Wetzlar e.V.

In diesem Papier gilt grundsätzlich für alle natürlichen Personen die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Region Lahn-Dill-Wetzlar“. Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen werden.
2. Der Verein „Region Lahn-Dill-Wetzlar“ umfasst die Mitgliedskommunen Aßlar, Braunfels, Breitscheid, Driedorf, Greifenstein, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Solms, Schöffengrund, Waldsolms und Wetzlar.
3. Die Lokale Aktionsgruppe „Region Lahn-Dill-Wetzlar“ umfasst die Kommunen Aßlar, Braunfels, Breitscheid, Driedorf, Greifenstein, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Solms, Schöffengrund und Waldsolms.
4. Sitz des Vereins ist Wetzlar, unabhängig vom Ort der Geschäftsführung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein initiiert und fördert eine eigenständige Entwicklung der Region Lahn-Dill-Wetzlar.
2. Der Verein hat die Funktion des Regionalforums für die Region Lahn-Dill-Wetzlar.
3. Der Verein unterstützt auf der Basis der Lokalen Entwicklungsstrategie materiell und ideell Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, der kulturellen Identität sowie der Zukunftssicherung im Bereich der Region Lahn-Dill-Wetzlar dienen.
4. Der Verein erarbeitet und aktualisiert Leitbilder und unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung von regionalen Entwicklungskonzepten
5. Der Verein organisiert den regionalen Dialog, bietet Information und Beratung an, betreibt konzeptionelle Vorarbeiten und aktiviert die Projektierung und Durchführung von Regionalentwicklungsvorhaben; in Einzelfällen ist er auch Projektträger, soweit die Maßnahmen nicht sinnvoll in öffentlicher oder privater Regie zu verwirklichen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein berücksichtigt in seiner Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen (u.a. öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft), die die fachlichen und gesellschaftlichen Belange der Entwicklungsstrategie tangieren.

   Mitglied des Vereins können werden:

   a. natürliche Personen
   b. juristische Personen und
   c. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und
   d. Eigenbetriebe.

2. Die Mitglieder des Vereins sind im Zielgebiet ansässig oder dafür zuständig.
3. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
   a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. (im Falle § 3 Abs. 1 b und c) mit seiner Auflösung,
   b. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - möglich ist,
   c. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 5).
   d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 4 Förderkreis

1. Personen, die nicht nach § 3 Mitglied sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. § 3 (Absatz 3) und § 5 gelten entsprechend.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig.
3. Schüler, Studenten und andere Personen können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag an den Vereinsvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Entscheidungsgremium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder nach § 3 und § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitglieder nach § 3 oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Es ist eine Zustellfrist von zwei Wochen einzuhalten.

4. Einladungen zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes, der Tagesordnung und der Beifügung der notwendigen Unterlagen. Es ist eine Zustellfrist von zwei Wochen einzuhalten.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Arbeitstage vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 hat eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand auszuhändigen.
8. Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
    a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
    b. Entgegennahme der Jahresberichte (Finanzen, Geschäftsbericht)
    c. Rechnungskontrolle durch Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
    d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
    e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    f. Satzungsänderung (gemäß § 33 BGB) und Vereinsauflösung
    g. Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes
    h. Aufhebung der Mitgliedschaft
    i. Beschluss eines Haushaltsplans.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Eine Blockwahl ist grundsätzlich möglich.
    Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in. Im Vorstand sollen 50% der Mitglieder Frauen und 50% Männer sein.
   Bei der Besetzung des Vorstandes, sind die Regelungen der Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied

3. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Das Stimmverhalten wird in der Geschäftsordnung geregelt.
8. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:
    a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
    b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
    c. die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
    d. die Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins,
    e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,
    f. die Einrichtung von thematischen Fachforen (§ 7 c).
11. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Die Mitgliedskommunen und der Landkreis unterstützen den Vorstand bei Bedarf bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
12. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung bestellen. Deren Aufgaben und Befugnisse regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
    Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 10 Entscheidungsgremium

1. Das Entscheidungsgremium besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern und kann bei Bedarf erweitert werden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitglieder-versammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Entscheidungsgremium sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums setzen sich zusammen aus:
    a. den Mitgliedern des Vorstandes

b. mindestens sechs weiteren VertreterInnen.

3. Die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen insgesamt nicht die Mehrheit stellen.
4. Die fachlich-inhaltliche Vertretung der Handlungsfelder ist im Entscheidungsgremium sicherzustellen.
5. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung.
6. Das Entscheidungsgremium gibt die Empfehlung zur Förderwürdigkeit von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks. Die Auswahlentscheidung darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.
7. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Auswahlverfahren transparent darlegt und den Umgang mit Interessenskonflikten darstellt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. November 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. November 2014 beschlossen.

Die zweite Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2021 beschlossen.

Die dritte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. November 2022 beschlossen.